

V.

Als diejenigen Behörden im Königreiche Sachsen, an welche sich die hiesländischen Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Verwaltungen öffentlicher Kassen mit ihren Gesuchen um Beitreibung oder Zwangsvollstreckung fast ausschließlich zu wenden haben werden, sind, soweit nicht Behufs Beitreibung von Staatsabgaben die Königl. Bezirkssteuereinnahmen zu requiriren sein werden, die Königlichen Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, für welche die revidirte Städteordnung gilt, je nach dem Aufenthalte des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen in dem betreffenden Bezirke, anzusehen. Insofern andere Gemeindebehörden, als die gedachten, mit Vollstreckungsbesugnissen Seiten des vorgelegten königlich Sächsischen Ministeriums versehen und im Einzelfalle zuständig sind, ist die Abgabe der Requisition von der eruchten Behörde an die zuständige Stelle im Allgemeinen voranzusetzen.

Greiz, den 21. Januar 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Griependorf

i. B.

G. Perthes.